

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs

1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 29. Juni 1987 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland (Bgl. Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 59/1987
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001; Amtsblatt der Europäischen Union L 358 (Gruppenfreistellungsverordnung- Landwirtschaft)

2 Förderungsziel

Präsentation der burgenländischen Landwirtschaft an öffentlich zugänglichen Messen, Ausstellungen, Präsentationen und Veranstaltungen innerhalb der Europäischen Union (ausgenommen Österreich), um sie in Europa bekannt zu machen.

3 Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Burgenland in der Erzeugung von landwirtschaftlichen (Anhang I)- Produkten tätig sind.

Die Beihilfe ist auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der VO (EG) Nr. 1857/2006 beschränkt.

4 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind

- Kosten der Teilnahme an öffentlich zugänglichen Messen und Ausstellungen gem. Punkt 5 der Richtlinie und
- Kosten der vom Verein „Wein Burgenland“ im Rahmen dieser Richtlinie durchzuführenden Aktivitäten
 - Kosten die durch die Abwicklung der Anträge von Förderwerbern gemäß Punkt 3 der Richtlinie entstehen.
 - Kosten von Veranstaltungen und Präsentationen des Vereines Wein Burgenland.

5 Art und Ausmaß der Förderung

Es sind nur Kosten förderbar, die nach Antragstellung durch die einzelnen Förderwerber und Genehmigung des vom Verein „Wein Burgenland“ eingereichten Jahresarbeitsprogramms durch die Landesregierung entstehen.

Die Förderung erfolgt in Form einer Beihilfe zu den anerkannten, durch Rechnungen belegten Nettokosten. Anerkannt können nur Aufwendungen in jenem Ausmaß werden, das für die Erfüllung des genannten Zieles notwendig ist

Es können jedoch nur Rechnungsbelege von den jeweiligen Messeveranstaltern und von für die jeweilige Tätigkeit gewerberechtlich anerkannten Firmen, die auf den Unternehmenssitz in Österreich lauten, berücksichtigt werden.

5.1 Standmiete

5.1.1 Förderbare Kosten

Miete des Standplatzes im Freien oder in Hallen, Zuschläge für eine besondere Lage des Standplatzes (Eckstand, ...),

5.1.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Nettokosten, der maximale Zuschuss beträgt EUR 50,- pro m²

5.2 Standausstattung

5.2.1 Förderbare Kosten

Anmietung und Aufbau eines Standes durch eine Standbaufirma (Standwände, Dekoration, Pulte, Gläserpüler, Kühlschränke/-vitrinen, Beschriftung etc.)

5.2.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Nettokosten, der maximale Zuschuss beträgt EUR 50,- pro m²

5.3 Reisekosten

5.3.1 Förderbare Kosten

An- und Abreise von maximal zwei für die Präsentation im Rahmen der Messe notwendigen Personen zum Messeort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

5.3.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Nettokosten, der maximale Zuschuss beträgt bei Messen EUR 200,- pro Person.

5.4 Nächtigungskosten

5.4.1 Förderbare Kosten

Nächtigung von maximal zwei für die Präsentation im Rahmen der Messe notwendigen Personen am Ort oder in der näheren Umgebung der Messe im Zeitraum von einem Tag vor Beginn der Messe bis einem Tag nach Ende der Messe.

5.4.2 Höhe der Förderung

Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der Nettokosten, der maximale Zuschuss beträgt EUR 40,- pro Person und Nacht.

5.5 Kosten der vom Verein „Wein Burgenland“ im Rahmen dieser Richtlinie durchzuführenden Aktivitäten

5.5.1. Kosten die durch die Abwicklung der Anträge von Förderwerbern gemäß Punkt 3 der Richtlinie entstehen.

Die Personalkosten für Antragsannahme, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Beihilfen an die einzelnen Antragsteller sind bis zu 100% förderbar.

5.5.2 Kosten von durch den Verein veranstalteten Präsentationen und Veranstaltungen

Kostenzuschuss in der Höhe von 50 % der im Rahmen des genehmigten Jahresarbeitsprogramms nachgewiesenen Investitions- und Sachkosten.

5.6 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die bereits im Rahmen anderer Förderungsmaßnahmen der EU, des Bundes, des Landes Burgenland gefördert werden.
- Kosten, die vor Genehmigung des Jahresarbeitsprogramms des Vereins „Wein Burgenland“ durch die Landesregierung entstehen..
- Kosten für Arbeitskräfte zur Präsentation.

6 Förderungsansuchen

Das Förderungsansuchen ist über den Verein „Wein Burgenland“ einzureichen und hat aus folgenden Teilen zu bestehen:

- Förderungsantrag
- Falls die Messe bzw. die Ausstellung nicht von der Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM), AMA oder der Wirtschaftskammer Österreich organisiert wird, ist ein Messekatalog oder ein Ausstellerverzeichnis beizubringen.

7 Förderungsvoraussetzungen

Einlangen eines vollständig ausgefüllten Förderungsantrages samt den notwendigen Unterlagen.

Genehmigung im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms des „Vereins Wein Burgenland“ durch die Burgenländische Landesregierung.

8 Einreichstelle, Förderungsabwicklung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen, in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wein Burgenland“.

Die Antragsannahme, Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Beihilfen an die einzelnen Antragsteller erfolgt gemäß Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1857/2006 durch den

Verein „Wein Burgenland“. Die Mitgliedschaft beim Verein ist gem. Art. 15 Abs. 4 keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistung.

Der Verein „Wein Burgenland“ ist verantwortlich für:

- die Einholung der Zustimmung des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten.
- die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 9.2. und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
- die schriftliche Mitteilung an den Förderungswerber oder die Förderungswerberin bezüglich der Höhe der Beihilfe, die einen Hinweis auf die für diese Richtlinie von der Europäischen Kommission vergebene Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen und auf das Land Burgenland als finanzierende Stelle zu enthalten hat,
- die Auszahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch den Förderungswerber oder die Förderungswerberin,
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen.

9 Kontrolle und Sanktionen

9.1. Der Begünstigte hat den Organen und Beauftragten des Vereins „Wein Burgenland“ und der Burgenländischen Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle sonstigen Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Begünstigten zu bestätigen. Im Falle automatisationsunterstützter Buchführung hat der Begünstigte auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Begünstigten anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9.2. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Burgenland mit einer Verzinsung von 5 v. H. p. a. ab Auszahlung bzw. Verzugszinsen von 9 v. H. p. a. rückzuerstatten, wenn das Land Burgenland oder der Verein „Wein Burgenland“ über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie.

10 Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Gruppenfreistellungs- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 –

siehe Amtsblatt Nr. L 358/3 vom 16.12.2006. Die Beihilfe unterliegt dem Artikel 15, Abs. 2, Ziffer d der Verordnung.

11 Schlussbestimmungen

11.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Landesmittel.

11.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Die Beihilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Kurzbeschreibung der Beihilferegulung im Internet gewährt.

Die Laufzeit der Richtlinie endet am 31. Dezember 2013.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Burgenländischen Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs“, Staatliche Beihilfe Nr. N 22/2002, genehmigt von der Europäischen Kommission mit C(2002)706 vom 19. 03. 2003 und mit Zl. 4a-F-8361/10-2002 vom 22. Mai 2002 von der Landesregierung beschlossen, außer Kraft.